

Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Gemeinde Wutha-Farnroda für das Jahr 2026

Mit der Hebesatzsatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 10.12.2024 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A i.H.v. 320 v. H. und für die Grundsteuer B i.H.v. 450 v. H. festgesetzt.

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Abs. 3 GrStG. Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 zur Zahlung fällig. Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 € nicht übersteigen, werden zum 15. August 2026 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 € werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig. Werden Grundsteuerbescheide für das Jahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Gemeinde Wutha-Farnroda Abgabenänderungsbescheide erlassen. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda eingelegt werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Wutha-Farnroda, den 14.01.2026

Schlothauer
Bürgermeister